

**Verordnung des Marktes Schnaittach über das freie Umherlaufen von großen Hunden
und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung – HHV)**

vom 20. Dezember 2011

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

**§ 1
Anleinplicht**

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Schnaittach sind große Hunde und Kampfhunde innerhalb der Bereiche, die eine geschlossene Bebauung bilden, stets an einer Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen des Marktes Schnaittach und des Bayerischen Jagdgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr. Weiterhin ausgenommen sind Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten und nicht höchstens 120 cm langen Leine führt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1) Sie gilt 20 Jahre.

Schnaittach, 20. Dezember 2011

1. Diese Verordnung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.